

zogen hat, bleiben beiden Pfründen in Vaduz zugesichert und die Schaaner Kirche weist hiefür der Vaduzer Kirche ein Kapital von 786 fl. an.

Ueberdies gibt die Schaaner Kirche der Vaduzer Kirche 34 gestiftete Jahrtagsmessen. Für die von Vaduzern gestifteten Messen wird ein Kapital von 510 fl. abgetreten.

Das sämtliche für Jahresmessen ausgewiesene Kapital von 1297 fl. hat der Kirchenvogt von Vaduz zu verwalten und jährlich dem Kurat für 60 Jahrmessen, 30 fl. 55 kr., dem oberen Hofkaplan für 24 Messen 12 fl. 55 kr. und dem Mehner 4 fl. 12 kr. zu erlegen. Die übrigen Zinse des Kapitals gehören der Kuratiekirche.

Der Vaduzer Obstzehent gehört dem Kurat.

Weil die untere Hofkaplanei Zehnten in der Gemeinde Schaan und in Planken zu beziehen hat, der Pfarrer von Schaan, resp. das Domkapitel als parochus habitualis dagegen Zehnten in Vaduz, so wird solcher dahin ausgewechselt, daß der Muzehent dem Kurat ganz zufällt, wogegen sein Zehentanteil in Schaan und Planken dem Pfarrer von Schaan zufällt, wodurch der Kurat einige Zulage erhält.

Alle übrigen Einkünfte, Grundzinse, Stiftungen und Zehnten, die aus der Gemeinde Vaduz an die Pfarrkirche und Pfarrpfrund zu Schaan bisher geflossen sind, sollen derselben verbleiben.

Für die Schulen in Vaduz ist der Kurat der gesetzliche Lokalinspektor, und für die gottesdienstlichen Angelegenheiten ist er rector ecclesiae; der obere Hofkaplan untersteht ihm.

Der Kurat ist von der Entrichtung der Spolia frei und die Besetzung der Pfründe geschieht auf dem Wege des Konkurses.

Es mußten nun auch dem oberen Hofkaplan neue Verpflichtungen auferlegt werden. Das Statut bestimmt, daß er in Krankheits-Fällen des Kuraten diesen in allen seelsorglichen Verrichtungen zu vertreten habe, in Fällen dessen begründeter Abwesenheit hat er zu invigilieren, auf Ersuchen des Kuraten die Spätmesse zu halten, er hat stets Beicht zu hören; die Stiftermessen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Diese beiden Entwürfe fanden beim Ordinariat nicht volle Billigung; dasselbe bemängelte manches daran, wobei auch der Landesvikar Carigiet im widerstrebenden Sinne tätig war, nachdem er vorher dem Entwurf des Oberamtes zugestimmt zu haben